



Das Sozialverwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren zur Bedarfsermittlung und Zuständigkeitsklärung nach Teil 1 SGB IX



Gliederung

- I. Teil 1 SGB IX im Gefüge des Sozialgesetzbuchs (SGB)
- II. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens
- III. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
- IV. Der Reha-Prozess



I. Teil 1 SGB IX im Gefüge des SGB

§ 37 SGB I

¹ Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt; § 68 bleibt unberührt. ² Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. [...]

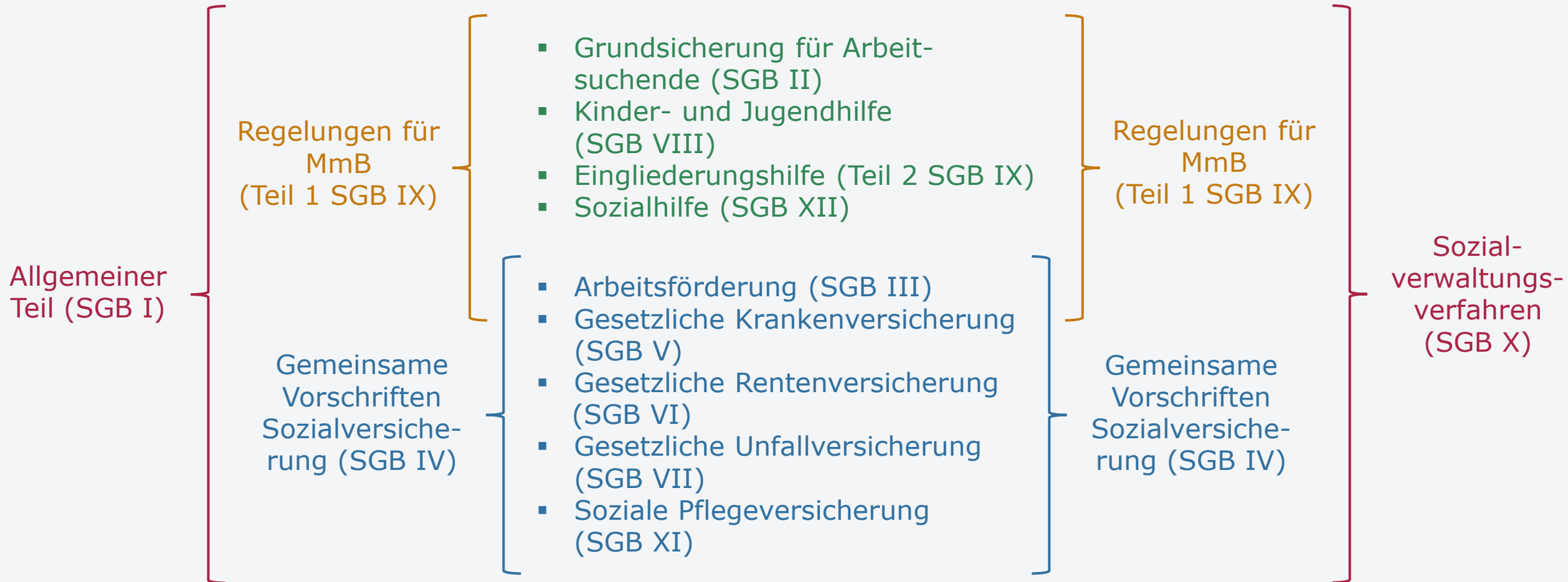
§ 7 SGB IX

(1) ¹ Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. ² Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. [...]

(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. [...]



I. Teil 1 SGB IX im Gefüge des SGB





I. Teil 1 SGB IX im Gefüge des SGB

„Nach [§ 7] Absatz 2 Satz 1 sind die Vorschriften nach den Kapiteln 2 bis 4 von dem schon bislang geltenden Vorrang der Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger zukünftig ausgenommen. Die Regelungen zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Verfahrensvorschriften zur Koordinierung der Leistungen gelten damit ihrerseits vorrangig, das heißt unmittelbar und uneingeschränkt. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Rehabilitationsträger koordiniert zusammenarbeiten, indem sie die Bedarfe umfassend ermitteln und die Leistungen nahtlos feststellen und erbringen. Darüber hinaus besteht Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Verfahren, weil im Rahmen der Ermittlung und Koordinierung der Leistungen ein aufwändiger Abgleich mit anderen Leistungsgesetzen entbehrlich ist“ (Entwurfsbegründung zum BTHG, BT-Drucks. 18/9522, S. 229).



II. Der Begriff des **Verwaltungsverfahrens**

§ 8 SGB X

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

II. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens

§ 8 SGB X

Beginn

- Grundsatz: Entscheidung der Behörde über „Ob“ und „Wann“ nach pflichtgemäßem Ermessen (18 Satz 1 SGB X)
- Ausnahmen gem. § 18 Satz 2 SGB X, wenn die Behörde aufgrund von Rechtsvorschriften
 - von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss
 - nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag vorliegt
 - beachte für das SGB IX die Hinwirkungspflicht der Behörde gem. § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 1 und 5 Satz 1 i. V. m. § 12

Verlauf

- Prüfung der eigenen Zuständigkeit durch den angegangenen Leistungsträger
 - beachte für das SGB IX die §§ 14 bis 17
- Prüfung der Voraussetzungen der beantragten Leistung
- Entscheidung über die konkrete Leistung
 - im SGB IX auf Grundlage der Bedarfsermittlung gem. § 13 Abs. 1 und 2, der Bedarfsfeststellung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 und ggf. unter Zugrundelegung eines Teilhabeplans gem. § 19 Abs. 4 Satz 1

Abschluss

- Erlass eines Verwaltungsakts i. S. d. § 31 Satz 1 SGB X
 - im SGB IX durch den leistenden Träger i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 1
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages i. S. d. § 53 Abs. 1 SGB X
 - beachte aber für Sozialleistungen § 53 Abs. 2 SGB X



III. Grundsätze des Verfahrens

Beschleunigungsgrundsatz

§ 9 SGB X

[...] ² Es [das Verwaltungsverfahren] ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

i. V. m.

§ 17 SGB I

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke [...]. [...]

Teil 1 SGB IX

- Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung gem. § 12
- Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen gem. den §§ 9 und 10
- Zuständigkeitsklärung gem. den §§ 14 bis 17



III. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Antragsgrundsatz

§ 18 SGB X

i. V. m.

§ 16 SGB I

Teil 1 SGB IX

¹ Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. ² Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

(1) ¹ Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. ² Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern [...] entgegengenommen.

(2) ¹ Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger [...] gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. ² Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

- § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 1 und 5 Satz 1 i. V. m. § 12
- Antragserfordernis nach den Einzelleistungsgesetzen
 - SGB V, SGB VI und SGB III: § 19 Satz 1 SGB IV
 - SGB VII: § 19 Satz 2 Halbsatz 2 SGB IV i. V. m. den §§ 76 bis 78 SGB VII
 - SGB II: § 37 Abs. 1
 - SGB VIII: Rechtsprechung des BVerwG (siehe nur das Urteil vom 28.9.2000 – 5 C 29/99)
 - Teil 2 SGB IX: § 108 Abs. 1



III. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Amtsermittlungsgrundsatz

§§ 20 und 21 SGB X

§ 20

(1) ¹ Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ² Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. [...]

§ 21

(1) ¹ Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. [...]

(2) ¹ Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. [...]

Teil 1 SGB IX

- Maßnahmen zur Bedarfserkennung gem. § 12
- Maßnahmen zur Bedarfsermittlung gem. § 13
Abs. 1 und 2
- Begutachtung gem. § 17

III. Grundsätze des Verfahrens

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

§ 86 SGB X

i. V. m.

§ 17 SGB I

Teil 1 SGB IX

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

➤ entspricht **§ 17 Abs. 2 SGB I** in dessen ursprünglicher Fassung vom 11.12.1975 (BGBl. I, S. 3015):

Die Leistungsträger [...] sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 eng zusammenzuarbeiten. ➡

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

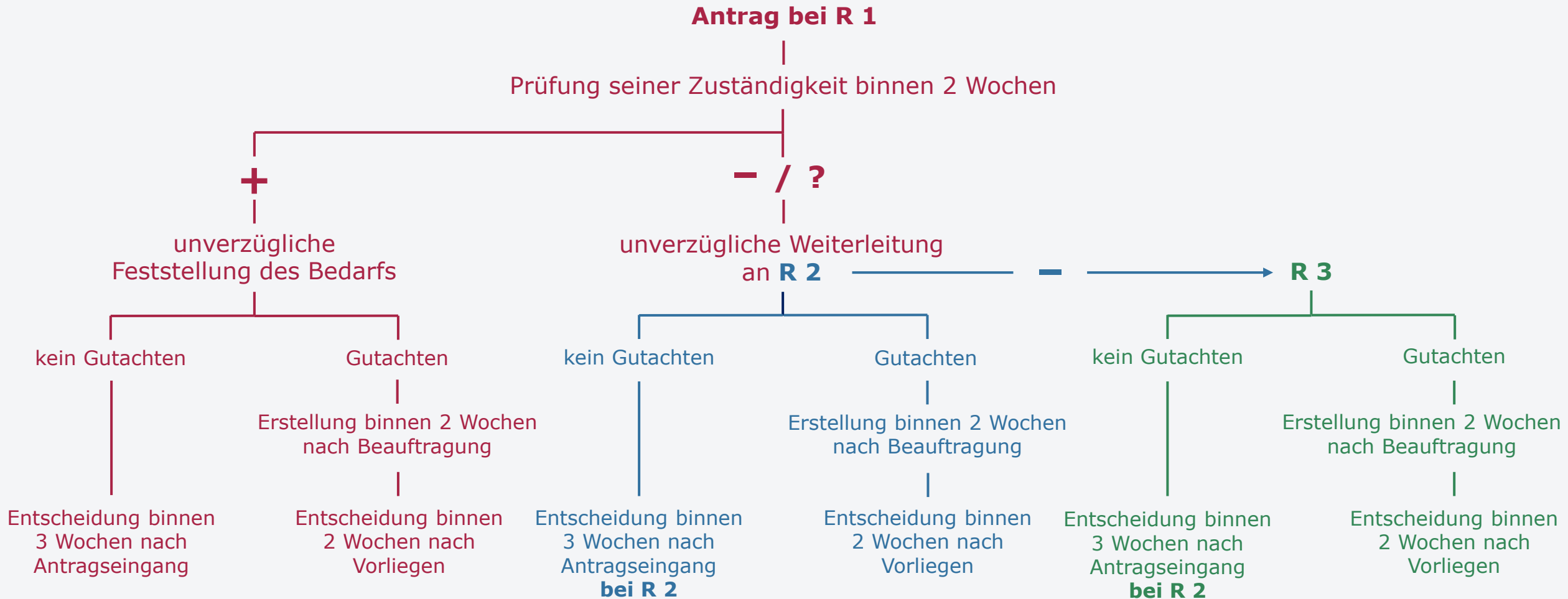
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke [...]. [...]

- gem. **§ 25 Abs. 1** Verantwortlichkeit der Rehabilitationsträger u. a. dafür, dass die im Einzelfall erforderlichen Leistungen nahtlos, zügig sowie einheitlich erbracht und Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden
- gem. **§ 26 Abs. 1** Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 25 Abs. 1

IV. Der Reha-Prozess – die einzelnen Schritte

1. Zuständigkeitsklärung gem. den §§ 14 bis 17 SGB IX
2. Bedarfsermittlung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 SGB IX
3. Bedarfsfeststellung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
 - auf Grundlage der Bedarfsermittlung
4. u. U. Teilhabeplanverfahren gem. den §§ 19 bis 23 SGB IX
5. Entscheidung über die konkrete Leistung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
 - ggf. unter Zugrundelegung des Teilhabeplans (§ 19 Abs. 4 Satz 1 SGB IX)

IV. Der Reha-Prozess – Zuständigkeitsklärung





IV. Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung

- Schaffung der inhaltlichen Grundlage für die Bedarfsfeststellung
 - umfassend
 - trägerübergreifend
 - interdisziplinär
- gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Vereinbarung von Grundsätzen für die Instrumente durch die Rehabilitationsträger auf der Ebene der BAR in gemeinsamen Empfehlungen (GE)
 - vorliegend: GE Reha-Prozess
- Möglichkeit der Konkretisierung und Ergänzung durch die Einzelleistungsgesetze



IV. Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung

Instrumente gem. § 13 Abs. 1 SGB IX

- systematische Arbeitsprozesse, z. B.
 - Erhebungen, Analysen und Ergebniskontrolle
- standardisierte Arbeitsmittel, z. B.
 - funktionale Prüfungen (z. B. Seh-, Hör- oder Intelligenztests), Fragebögen, Antragsunterlagen und Befundberichte
- sozialmedizinische und ggf. psychologische Begutachtungen (§ 17 SGB IX)



IV. Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung

Ziele des Instrumenteneinsatzes gem. § 13 Abs. 2 SGB IX

- Gewährleistung einer individuellen und funktionsbezogenen Bedarfsermittlung
 - Erfassung insbesondere folgender Faktoren in Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF
 - Vorliegen oder Drohen einer Behinderung
 - Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe
 - Ziele, die mit den Leistungen erreicht werden sollen
 - zur Zielerreichung geeignete Leistungen im Sinne einer Erfolgsprognose
- Sicherung der Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung



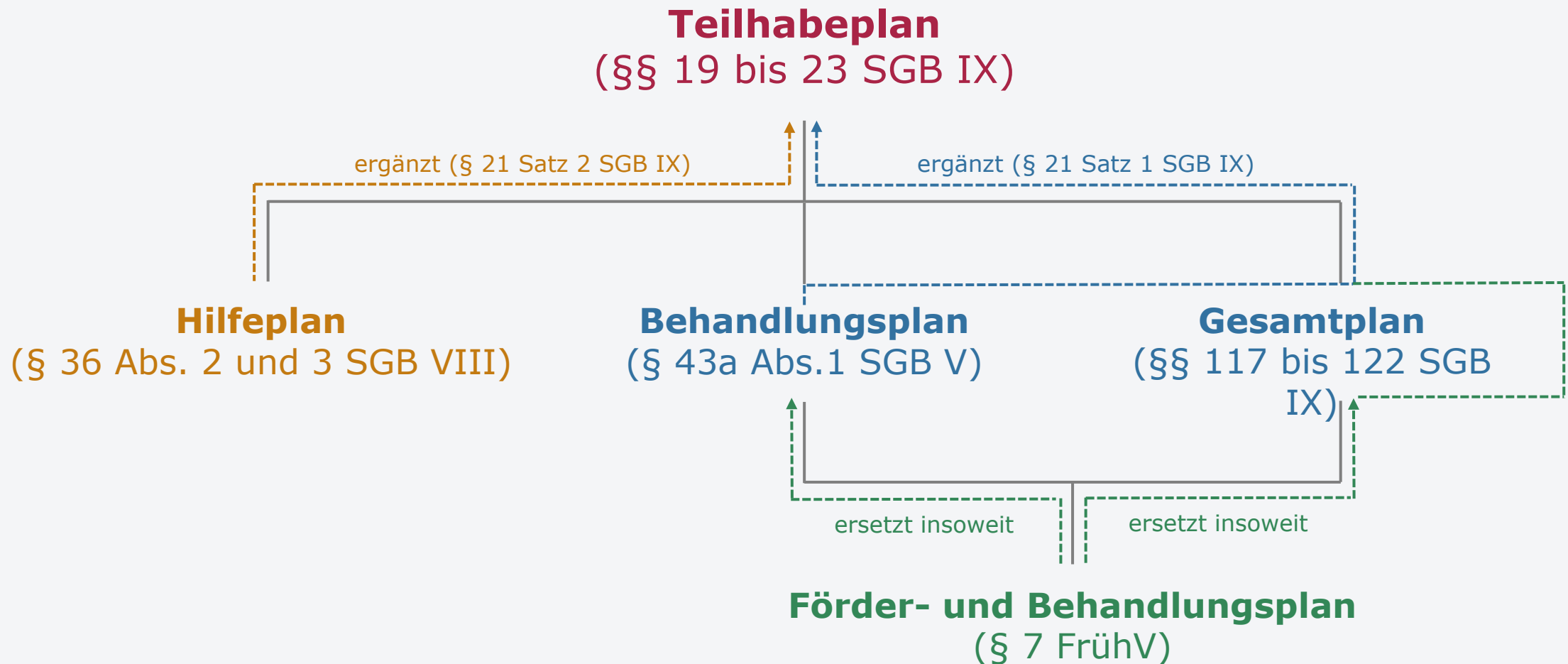
IV. Der Reha-Prozess – Bedarfsfeststellung

- Feststellung des Bedarfs dem Grunde nach
- gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX anhand der Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB IX
- gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 SGB IX unter Zugrundelegung sozialmedizinischer und ggf. psychologischer Gutachten
- entsprechend der Bedarfsermittlung umfassend

IV. Der Reha-Prozess – Teilhabeplanverfahren

- bei Erforderlichkeit verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger
- anknüpfend an den zuvor festgestellten Bedarf
- funktionsbezogene Feststellung der voraussichtlich erforderlichen Leistungen nach Ziel, Art und Umfang
 - im Benehmen der beteiligten Rehabilitationsträger miteinander
 - in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten
 - Gewährleistung eines nahtlosen Ineinandergreifens
- Anpassung des Teilhabeplans entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation
- Grundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung

IV. Der Reha-Prozess – Teilhabeplanverfahren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit